

Richtlinien zur Integration von Kindern mit Behinderung

Stand: Juli 2015



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung im Regelkindergarten und in allgemeinen Schulen vom 14.10.2014

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfen sind § 54 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der VO nach § 60 SGB XII und §§ 10, 35 a SGB VIII.

Die Landkreis-Regelung ergänzt die Rd. Nr. 54.13 SHR.

1. Allgemeines

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kindergarten und zur Schule sollen für die Eltern so transparent wie möglich sein und ihre Beratung, bzw. die Entscheidung über ihren Antrag auf Erziehung im Kindergarten, bzw. in der allgemeinen Schule nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Eltern bringen ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderart ein. Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch den Kindergarten-, bzw. Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln und mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien nicht sichergestellt werden kann, bzw. wenn die Ziele des Kindergartens/ der Schule nicht erreicht werden können und/ oder die Belange anderer Kinder/ Schüler der Förderung im Kindergarten oder in der Schule entgegenstehen.

Der Besuch eines Schulkindergartens/ einer Sonderschule stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 aufgestellten Grundsätzen liegt ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot dann vor, wenn die erforderliche Gesamtbetrachtung ergibt, dass eine Erziehung und Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenem Personal und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler, der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.

Diese Richtlinien gelten auch für die Leistungen zur Integration seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher nach dem SGB VIII. Sie sollen ein einheitliches Verfahren gewährleisten.

Leistungserbringer im Sinne dieser Richtlinien sind die Kindergarten-, bzw. Schulträger.

2. Personenkreis

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung oder von einer drohenden wesentlichen Behinderung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der VO zu § 60 SGB XII. Die Beeinträchtigung muss mindestens sechs Monate andauern.

Ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII vorliegen, kann der Leistungsträger in der Regel nur aufgrund von ärztlichen Gutachten entscheiden. Es genügt nicht, wenn der begutachtende Arzt lediglich die Zugehörigkeit zum Personenkreis feststellt. Notwendig ist eine medizinische Beschreibung von Befunden und Diagnosen der vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und wenn möglich des Förderbedarfes. Erst damit kann der Leistungsträger die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abschätzen und die Zuordnung zum Personenkreis vornehmen.

Sofern eine nicht wesentliche Behinderung vorliegt, wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

3. Leistungen in Kindergärten

3.1 Aufgaben und Ziele der Kindergärten

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder mit Behinderung ebenso wie nicht behinderte Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Nach § 2 Abs. 2 KitaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam erzogen werden.

Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind alle in § 1 Abs. 2 bis 5 KitaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen. Dies sind Halbtagesgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, integrative Gruppen, Gruppen mit durchgängiger Ganztagesbetreuung, sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Keine Kindergärten im Sinne dieser Richtlinien sind Schulkindergärten nach § 20 SchG. Die Richtlinien gelten nicht für Kleinkindbetreuung und Tagespflege.

Ob ein behindertes Kind in einem Kindergarten angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen im Kindergarten und der Bedürfnisse der Kinder vor Ort zu klären. Voraussetzung für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist eine dementsprechende pädagogische Konzeption des Kindergartens.

Aufgabe der Kindergärten ist, behinderte ebenso wie nicht behinderte Kinder entsprechend § 22 SGB VIII zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll unter anderem Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten. Die Dauer des Aufenthaltes kann die Zeit ab Aufnahme bis zum Schuleintritt umfassen. Die Förderung soll wohnortnah erfolgen.

Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstellen) die an-

gemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten Kinder gesichert ist.

Eine Integration im Kindergarten ist nur dann gegeben bzw. möglich, wenn ein Kind mindestens in der Hälfte der regulären Kindergartenzeit anwesend und begleitet wird, in eine Kindergartengruppe integriert ist und am Kindergartenalltag teilnimmt.

Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz kann auch in einem Schulkindergarten erfüllt werden.

3.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindergärten

Die in Regelkindergärten gewährte Eingliederungshilfe erfolgt als ambulante Maßnahme.

Die Behinderung des Kindes wird auf der Grundlage eines vom Gesundheitsamt erstellten amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. Dieses Gutachten ist nicht erforderlich, wenn andere medizinische Unterlagen zur Verfügung stehen, die das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII eindeutig nachweisen.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen im Kindergarten und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 1 der RL**) beschrieben.

Zur Einleitung von integrativen Maßnahmen und zur Fortschreibung des Förderbedarfes in laufenden oder befristeten Fällen ist vom Leistungserbringer/ Kindergarten oder ggf. von einer anderen Fachstelle ein Bericht zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen (**siehe Anlage 2 der RL**).

Mit dem Ende der integrativen Kindergartenförderung erhält der Leistungsträger einen Abschlussbericht, aus dem hervorgeht, welche Ziele während des Förderzeitraumes erreicht worden sind. Insbesondere soll auch ausgesagt werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen noch notwendig sind und welche Schulform empfohlen wird.

Anspruch auf die Leistungen nach diesen Richtlinien hat das behinderte Kind; Empfänger ist der Leistungserbringer. Im begründeten Einzelfall können die Leistungen auch z. B. direkt mit der Integrationskraft abgerechnet werden. Anstellungsträger ist der Kindergarten-träger.

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf wird mit den nachfolgenden Vergütungen abgegolten:

Für pädagogische Zusatzbetreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 413,00 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 424,57 € monatlich

Für begleitende Hilfen

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 268,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 275,97 € monatlich

Für pädagogische und begleitende Betreuung

für die Laufzeit ab 01.05.2014 bis 28.02.2015: bis zu 681,45 € monatlich

für die Laufzeit ab 01.03.2015 bis 30.04.2016: bis zu 700,54 € monatlich

Die zu gewährenden Monatspauschalen werden künftig entsprechend der Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landkreis Göppingen und dem Zusammenschluss Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Göppingen angepasst.

Gruppenpauschalen

Alternativ zu den pädagogischen Hilfen können auch bis zu 1.840,00 € monatlich an die Träger oder Trägerverbände entrichtet werden, wenn pädagogische Hilfen durch den Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in mindestens 8 Gruppen mit jeweils mindestens einem Kind mit Behinderung geleistet werden. Begleitende Hilfen können für das einzelne Kind zusätzlich bei Bedarf gewährt werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien schließt der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer einen Vertrag im Sinne des § 53 SGB X (**Muster siehe Anlage 4 der RL**).

Als Verwendungsnachweis haben die Kindergartenträger für jedes betreute behinderte Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, dem Leistungsträger in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge sowie über die tatsächliche Betreuungs-/Anwesenheitszeit und über die Weiterentwicklung des behinderten Kindes zu berichten. Ersichtlich muss die Arbeit mit dem Kind und dessen Integration in die Gruppe sein.

Außerdem erhält der Leistungsträger am Jahresende den Nachweis über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Arbeitgebereinsatz.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder der Integrationskraft vom Kindergarten (z. B. wegen Krankheit) wird die Vergütung weitergezahlt, wenn der Kindergartenplatz für das behinderte Kind freigehalten wird, mit seiner Rückkehr zu rechnen ist und wenn die Integrationskraft die Vergütung weiter erhält. Bei Weiterzahlung der Vergütung sind die ausgefallenen Betreuungsstunden grundsätzlich nachzuholen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel für den gesamten voraussichtlichen Besuch des Kindergartens bewilligt. Dies gilt nicht, wenn sich Änderungen im individuellen Förderbedarf ergeben.

Fahrtkosten zum Kindergarten und zurück werden grundsätzlich wie bei Kindern ohne Behinderung nicht übernommen.

Soweit Kindergartenbeiträge für Kinder ohne Behinderung erhoben werden, gilt dies auch für Kinder mit Behinderung. Diese Beiträge werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen.

Die Heranziehung der Kinder und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

4. Leistungen in Schulen

4.1

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht in Sonderschulen gewährt. Das schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII auch in Sonderschulen möglich sind.

4.2 Aufgaben und Ziele der Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule allgemein und die Aufgaben der verschiedenen Schularten sind im Schulgesetz definiert (§ 1 sowie §§ 5 bis 15 SchG). Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Schul- ausbildung.

Nach § 15 SchG ist eine sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemei- nen Schulen vorgesehen. Die Regelungen des Schulgesetzes gehen davon aus, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen ist, ob die ihnen zukommende Er- ziehung und Ausbildung einschließlich des ggf. festgestellten sonderpädagogischen För- derbedarfes im jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in den allgemeinen Schulen einge- löst werden kann und ob dies unter pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen vertretbar ist (vgl. Orientierungshilfen des KM Ba-Wü.)

Bei behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird geprüft, in wieweit die Schüler mit begleitender und unterstützender Hilfe, die sich in finanziell vertretbarem Rahmen halten muss, dem jeweiligen Bildungsgang an den allgemeinen Schulen folgen können. Wird dies bejaht, besteht ein Anspruch auf eine Aufnahme in die allgemeine Schule (§ 15 Abs. 4 SchG). Allgemeine und Sonderschulen arbeiten soweit wie möglich zusammen (§ 15 Abs. 5 SchG).

Eingliederungshilfe ist von pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages der Schule zu unterscheiden. Eingliederungshilfe kommt daher nur für Assistenzdienste (pflegerische, begleitend durch schulfremde Personen oder technisch, soweit nicht Leis- tungen der Krankenkasse oder der Pflegeversicherung vorrangig sind) in Betracht.

Erforderlichkeit und Umfang einer notwendigen Assistenz durch eine schulfremde Person für Schüler mit Behinderung, sowie die evtl. notwendige Inanspruchnahme eines Fahr- dienstes werden im Benehmen mit dem Schulamt festgestellt (vgl. Verw.Vorschrift vom 8.3.1999, AZ: IV/1-6500.333/61 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und beson- derem Förderbedarf“). Das Schulamt übernimmt die Koordinierung der einzubeziehenden Fachstellen (z. B. Gesundheitsamt, Beratungsstellen). Die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis wird vom Leistungsträger in den Gesamtplan aufge- nommen.

4.3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Der Umfang der zu gewährenden Eingliederungshilfe bemisst sich nach der festgestellten notwendigen Betreuung und Begleitung durch eine schulfremde Person. Es ist in jedem Fall eine günstige Lösung auch durch Selbsthilfe von Familienangehörigen anzustreben,

sofern nicht pädagogische Gründe dagegen sprechen. Die §§ 9 und 13 SGB XII sind zu beachten.

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen in der Schule und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**siehe Anlage 5 der RL**) beschrieben.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Dieser entsteht für Schüler mit und ohne Behinderung.

Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen. Fallen notwendige Fahrtkosten an, kommen die vorrangigen Leistungen nach der Satzung des Landkreises Göppingen über die Schülerbeförderungskosten in Betracht.

Anspruch auf die Leistungen hat der Schüler/ die Schülerin mit Behinderung. Empfänger ist in der Regel der Leistungserbringer.

Die Heranziehung der Schüler und ihrer Eltern erfolgt gem. § 92 Abs. 2 SGB XII allenfalls zu den Kosten des ersparten Lebensunterhaltes.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2014 in Kraft.

6. Andere Leistungen

Versorgung mit Hilfsmitteln, bauliche Ausstattung, Sachmitteln

Hinsichtlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die Orientierungshilfen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen - Finanzierung technischer Hilfen -.

Die Kostenbeteiligung der Schüler, bzw. deren Eltern richtet sich nach § 19 in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII. Die Hilfsmittelversorgung ist nicht Teil der Hilfe zur Schulausbildung nach § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII, sondern erfolgt gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 31 SGB IX.

Leistungen für die bauliche Ausstattung der Kindergärten und Schulen und die Beschaffung von Möbeln und Sachmitteln und Spielzeug gehören nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfes im Kindergarten

Ablauf:	Beteiligte:
<p>Ein Kind mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll in den Regelkindergarten aufgenommen werden oder besucht diesen bereits.</p> <p>I. Beratungs- und Informationsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eltern und Kindergarten nehmen Kontakt miteinander auf. 	<p>Eltern</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin, ggf. Frühförderstelle/ SPZ</p>
<p>II. Klärungsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Behinderung des Kindes, Problemlage, Förderbedarf ➤ Situation im Kindergarten (Personal, Räume, Gruppenstrukturen, Konzept). Gibt es integrativ geförderte Gruppen, sind bereits andere Kinder mit Behinderung im Kindergarten? <p>Weiterer Informationsbedarf „Kleiner runder Tisch“ ↓ Einschätzung eines höheren Förderbedarfes</p>	<p>Eltern</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin ggf. Kindergartenfachberatung ggf. Frühförderstelle oder andere geeignete Fachstellen</p> <p>ggf. SPZ</p> <p>Kindergartenträger</p>
<p>III. Der Förderbedarf kann eingelöst werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ohne zusätzliche Maßnahmen, weil die Gegebenheiten des Kindergartens ausreichen, ➤ über Verbesserungen in der Finanzierung, die im Rahmen der Bedarfsplanung mit der Kommune erreicht werden können, insbesondere Ergänzung/ Änderung der Betriebserlaubnis. 	
<p>IV. Der Förderbedarf ist so hoch, dass er durch Maßnahmen nach Nr. III nicht abgedeckt werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einschätzung, ob eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, ➤ Erstellung eines Berichts entsprechend Anlage 2 der Richtlinien. 	<p>Kindergartenträger</p> <p>Kindergarten-Leiterin/ -Erzieherin</p> <p>Eltern, ggf. Kindergartenfachberatung</p> <p>Frühförderstelle/ Fachstelle</p> <p>SPZ</p>
<p>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung: Die Eltern beantragen beim Kreissozialamt formlos schriftlich Leistungen i. R. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/ 54 SGB XII.</p> <p>Seelische oder drohende seelische Behinderung: Die Eltern beantragen beim Kreisjugendamt schriftlich Leistungen nach § 35 a SGB VIII.</p> <p>Zusammen mit dem Antrag werden alle vorhandenen Gutachten, Berichte und Stellungnahmen eingereicht, außerdem eine Einverständniserklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten (Formblatt A/HB).</p>	<p>Eltern (ggf. über örtliche Gemeindeverwaltung) Kreissozialamt/ Kreisjugendamt SPZ, Kinderärzte</p> <p>Frühförderstelle Andere Fachstellen Therapeuten</p>

Ablauf:	Beteiligte:
<p>V. Beteiligung des Gesundheitsamtes,</p> <p>➤ soweit trotz der vorliegenden Unterlagen noch zur Prüfung erforderlich ist, ob eine Behinderung nach § 53 SGB XII, bzw. § 35 a SGB VIII vorliegt (Formblatt A).</p> <p>Das Gesundheitsamt bekommt vorhandene Arztberichte, Stellungnahmen, Gutachten und Therapieberichte.</p> <p>Das Formblatt A ergeht an den Leistungsträger.</p>	<p>Gesundheitsamt Eltern</p> <p>Kreissozialamt Kreisjugendamt</p>
<p>VI. Entscheidungsverfahren beim Leistungsträger</p> <p>Geistige, körperliche oder Mehrfachbehinderung: Die Sachbearbeitung holt weitere notwendige Informationen ein und beruft, falls erforderlich, einen „Runden Tisch“ zur Ermittlung des Förderbedarfs ein. Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Gesamtplan nach § 58 SGB XII (siehe Anlage 3 der Richtlinien). Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p> <p>Seelische Behinderung: Die Prozess-Steuerung übernimmt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreisjugendamtes. Er holt notwendige Unterlagen ein und beruft erforderlichenfalls einen „Runden Tisch“ zur Feststellung des Förderbedarfs ein. Er gibt eine Stellungnahme ab zum Förderbedarf des Kindes. Es ergeht ein Bescheid an die Eltern.</p>	<p>Eltern Kindergartenträger Kindergartenleitung/ Erzieherin ggf. Frühförderstelle Sachbearbeiter des KSA</p> <p>Eltern Kindergartenträger ggf. Frühförderstelle Sozialarbeiter/in des ASD Sachbearbeiter des KJA Wirtschaftliche Jugendhilfe</p>
<p>VII. Abschluss eines Vertrags/ einer Vereinbarung zwischen Kindergartenträger und Sozialhilfeträger/ Jugendhilfeträger</p> <p>Leistungserbringer und Einstellungsträger für zusätzliches Kindergartenpersonal ist der Kindergartenträger. Der Leistungsträger erhält eine Ausfertigung des Arbeitsvertrags oder der Vereinbarung mit Dritten.</p>	<p>Kreissozialamt</p> <p>Kreisjugendamt</p> <p>Kindergartenträger</p>
<p>VIII. Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplans und der Förderziele</p> <p>Jährlicher Bericht des Leistungserbringers</p>	<p>Kreissozialamt Kreisjugendamt/ ASD Kindergartenträger Kindergartenleitung/ Erzieherin Integrationsfachkraft Eltern ggf. weitere Fachstellen</p>
<p>IX. Ende der Maßnahme</p> <p>Abschlussbericht über die durchgeführte Förderung, über erreichte und nicht erreichte Ziele und darüber, ob und wie die Integration gelungen ist und wie es z.B. schulisch weitergeht.</p>	<p>Leistungserbringer, ggf. Fachstellen</p>

Orientierungshilfe zur Erstellung eines Entwicklungsberichts für den Antrag auf integrative Kindergartenerziehung oder deren Weiterbewilligung

Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII

Integrative Kindergartenerziehung bedeutet, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes einzugehen und jedes Kind ist so zu fördern, dass es am Gruppengeschehen teilnehmen kann.

Integrative Erziehung orientiert sich demnach an allen Kindern und hat nicht nur die Kinder mit Behinderung im Blickfeld. Allen Kindern soll ermöglicht werden, entsprechend ihren Stärken und Möglichkeiten ihr Handlungsspektrum zu erweitern. Kinder mit Behinderung sollen dabei nicht den Kindern ohne Behinderung angeglichen werden, sondern es sollen ihre Eigenarten gewahrt bleiben. Diese gemeinsame Erziehung erfordert eine Konzeption, die eine Förderung aller Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes ermöglicht.

Das vorliegende Raster ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei jedem Kind können die Entwicklungsbereiche individuell gewichtet werden.

Erstantrag

Folgeantrag

1. Persönliche Daten

Name/Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Kindes und seiner Familienangehörigen, Angaben zur Familiengeschichte, Erziehungssituation, Geschwisterbeziehungen.

2. Formale Daten

- Seit wann besucht das Kind den Kindergarten?
- Regelmäßiger Besuch?
- Zeitlicher Umfang des täglichen Kindergartenbesuchs?

3. Allgemeine Entwicklung des Kindes

- Körperliche Entwicklung und ggf. Besonderheiten
- Motorische Entwicklung (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination)
- Sprache und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Wortschatz, passives Sprachverständnis, aktive Ausdrucksfähigkeit)
- Wahrnehmung / Kognitive Entwicklung (z. B. Farben / Formen erkennen und benennen, Unterscheidung von Klängen und Geräuschen, Gedächtnis, Merkfähigkeit, Symbolverständnis)
- Selbständigkeit (z. B. Körperpflege, Kleiden, Nahrungsaufnahme)
- Besonderheiten

4. Verhalten des Kindes

- Spielverhalten (z. B. bevorzugte Spiel- und Interessenbereiche oder Vermeidungsverhalten, Interaktion mit anderen Kindern im Spiel, Verhalten bei Regelspielen)
- Regelverhalten (z. B. Akzeptanz von Abläufen und Regeln)
- Leistungsverhalten (z. B. Konzentration und Aufmerksamkeit, Motivation, Verständnis, Ausdauer, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz)
- Kontaktverhalten
 - a) Interaktion mit anderen Kindern
 - b) Interaktion mit den Erzieher/innen
 - c) Eltern-Kind-Kontakt
- Umweltorientierung / Anpassung (z. B. äußere Rahmenbedingungen, soziale Situationen, Reizfilterschwäche)
- Besonderheiten (z. B. aggressives Verhalten, Impulsivität, Isolation, Rückzug)

5. Emotionale Entwicklung

- Primärgefühle (z. B. Freude, Angst, Zorn, Stimmungsschwankungen)
- Selbstvertrauen / Selbständigkeit (z. B. eigene Bedürfnisse einfordern, eigene Meinung, Ablösungsprozess)
- Besonderheiten (z. B. Distanz und Nähe)

6. Ressourcen, Unterstützungsmöglichkeiten

7. Bisherige Lösungsversuche und Maßnahmen

8. Schlussfolgerung

Individueller Förderbedarf mit Leistungen für pädagogische und/oder begleitende (pflegerische oder unterstützende) Hilfen.

Bei Antrag auf Fortführung von Eingliederungshilfe:

- ◆ Bisheriger zeitlicher Einsatz der Integrationskraft
- ◆ Name und Beruf der Integrationskraft
- ◆ Veränderungen beim Kind (was wurde erreicht / noch nicht erreicht?)
- ◆ Begründung für die weitere Notwendigkeit und den zeitlichen Umfang der Integrationskraft

Landratsamt Göppingen
Kreissozialamt
Abt. 41.3

Hinweise für einen Gesamtplan nach § 58 SGB XII/ Hilfeplan nach § 1 SGB XII (Kindergarten und allgemeine Schule)

1. Persönliche Angaben

1.1 Angaben zur Person des Hilfesuchenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Anschrift

Gesetzliche Vertreter

Anschrift

Kranken- und Pflegekasse

2. Art und Umfang der Behinderung(en)

2.1 Befunde und Diagnosen (Medizinische Diagnosen, wenn möglich entsprechend ICD IO/DSM IV, Formblatt des öffentlichen Gesundheitsdienstes).

2.2 Vorrangige Behinderung(en)

2.3 Zusätzliche, begleitende Behinderung(en)

2.4 Auswirkungen der Behinderung(en)

2.5 Bisherige Fördermaßnahmen

3. Nachrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

3.1 Es kommen vorrangige Leistungen nach dem KJHG/SGB VIII oder nach anderen Gesetzen in Betracht

Ja, und zwar _____ Nein

4. Aufnahme in einen Kindergarten

4.1 In folgendem Kindergarten soll die Aufnahme erfolgen:

4.2 Zusätzlicher individueller Förderbedarf:

- Nein**, es besteht kein zusätzlicher individueller Förderbedarf.
- Nein**, es besteht zwar ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, dieser kann jedoch mit den vorhandenen Ressourcen erfüllt werden.
- Ja**, es besteht ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, der nur mit Leistungen für:
- pädagogische Hilfen in folgendem Umfang:

begleitende Hilfen in folgendem Umfang:

gleichzeitige pädagogische und begleitende Hilfen in folgendem Umfang:

erfüllt werden kann, weil

Ja, es besteht ein zusätzlicher individueller Förderbedarf, der von genanntem Kindergarten jedoch nicht erbracht werden kann, weil

Es wird stattdessen die Aufnahme in folgendem Schulkindergarten vorgeschlagen:

Als Förderziele für behinderte Kinder im Kindergarten gelten:

- Teilnahme am Gruppengeschehen
- Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind
- Fortschritte in der Wahrnehmung und Motorik

Weitere individuelle Förderziele sind:

4.3 Sind die Leistungen voraussichtlich für die gesamte Dauer des Besuches des Kindergartens erforderlich?

() Ja, weil

() Nein, weil

4.4 Werden für den Besuch des Kindergartens technische Hilfen für erforderlich gehalten?

4.5 Welche Schule soll voraussichtlich nach dem Besuch des Kindergartens besucht werden?

4.6 Vorgeschlagener Leistungsumfang entsprechend den Richtlinien des Landkreises:

5. Aufnahme in eine allgemeine Schule

5.1 Feststellungen des Schulamtes zum sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderangebot und über den Besuch der allgemeinen Schule:

5.2 In folgender allgemeiner Schule soll die Aufnahme erfolgen:

5.3 Kommt Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für diese allgemeine Schule in Betracht?

- () **Nein**, es sind nur von der Schule selbst zu erbringende pädagogisch-unterrichtliche, bzw. sonderpädagogisch-unterrichtliche Leistungen notwendig.
- () **Nein**, es sind keine notwendigen Assistenzdienste (z. B. pflegerische oder technische Hilfen) durch schulfremde Personen erforderlich.
- () **Ja**, es sind notwendige Assistenzdienste (z. B. pflegerische oder technische Hilfen) durch schulfremde Personen erforderlich, weil

5.4 Sind die Leistungen voraussichtlich für die gesamte Dauer des Schulbesuchs erforderlich?

- () Ja, weil

- () Nein, weil

5.5 Werden für den Schulbesuch technische Hilfen für erforderlich gehalten?

5.6 Wie lange soll der Schulbesuch der o. g. Schule voraussichtlich dauern und/oder welcher weitere Schulbesuch ist geplant?

5.7 Richtlinien:

5.8 Entsprechen die vorgeschlagenen Leistungen den §§ 9 und 13 SGB XII?

- () Ja, weil

- () Nein, weil

6. Beteiligte

An diesen Hinweisen für einen Gesamtplan, bzw. Hilfeplan haben mitgewirkt:

Name des Hilfesuchenden, bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

Namen der beteiligten Institutionen und Vertreter:

Datum, Unterschrift, Stempel

Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII in Kindergärten

Vereinbarung

auf der Grundlage von §§ 53 ff. SGB X

zwischen dem

Landratsamt Göppingen, Kreissozialamt, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Örtlicher Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger)

und

Träger des Kindergartens (Leistungserbringer)

zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für:

Name, Vorname und Geburtsdatum (Leistungsempfänger)

im Kindergarten:

Name und Anschrift

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII durch Kindergärten im Auftrag des Trägers der Sozialhilfe.
- (2) Die Richtlinien des Landkreises Göppingen über die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindergärten und allgemeinen Schulen sind zu beachten.

§ 2

Leistungsvereinbarung

- (1) Der Kindergartenträger als Leistungserbringer verpflichtet sich, die vom Träger der Sozialhilfe bewilligten Leistungen zu erbringen, bzw. erbringen zu lassen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger.
- (3) Der Kindergartenträger berichtet dem Träger der Sozialhilfe in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge und stellt die Weiterentwicklung des behinderten Kindes kurz dar.
- (4) Zum Abschluss der Integrationsmaßnahme erhält der Leistungsträger ebenfalls einen Bericht.

§ 3

Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger.
- (2) Die Vergütung beträgt monatlich höchstens € und orientiert sich an dem mit der Integrationsfachkraft abgeschlossenen Arbeitsvertrag.
- (3) Die Zahlungen erfolgen an:
 den Leistungserbringer

§ 4

Qualität der Leistung

Fachlichkeit und Qualität der Leistung verantwortet der Kindergartenträger. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der im Kindergarten betreuten behinderten Kinder gesichert ist. Er kann dabei die Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Trägers der Sozialhilfe sowie der Kindergartenverbände in Anspruch nehmen.

§ 5

Vereinbarungszeitraum, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab Leistungsbeginn der Integrationsfachkraft und endet nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsbescheides.
- (2) Beide Vereinbarungsparteien erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung dieser Vereinbarung.

Göppingen, den _____

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift (Leistungsträger)

Unterschrift (Leistungserbringer)

Verfahren zur Einleitung von Eingliederungshilfe in der Schule

Ablauf:	Beteiligte:
<p>Ein Kind mit Behinderung und erhöhtem Förderbedarf soll in die Regelschule aufgenommen werden oder besucht diese bereits.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern nehmen Kontakt mit der Arbeitsstelle Kooperation am Schulamt auf. ➤ Die Arbeitsstelle Kooperation übernimmt die Prozess-Steuerung. <p>I. Beratungs- und Informationsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgiebige Beratung der Eltern und Aufklärung über das Verfahren ➤ Information über Formen der integrativen Beschulung ➤ Darlegung der Situation bei zielgleicher Beschulung <p>Es werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nur begleitende Hilfen gewährt, die pädagogische Betreuung wird in der Regelschule von schulischer Seite übernommen, evtl. unter Einbeziehung der Sonderpädagogik.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern beantragen schriftlich formlos beim Kreissozialamt Leistungen i. R. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach §§ 53/54 SGB XII. <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eltern beantragen beim Kreisjugendamt Leistungen nach § 35 a SGB VIII. ➤ Die Eltern erteilen der Arbeitsstelle Kooperation eine Einverständniserklärung zur Offenbarung personenbezogener Daten, bzw. eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber medizinischen Diensten. 	<p>Eltern</p> <p>Arbeitsstelle Kooperation</p>
<p>II. Klärungsphase</p> <p>Die Arbeitsstelle Kooperation informiert alle am Verfahren Beteiligte und fordert Stellungnahmen und Gutachten an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Kreissozialamt, bzw. das Kreisjugendamt wird informiert. ➤ Die Regelschule wird beauftragt, einen pädagogischen Bericht zu erstellen. ➤ Ggf. wird Kontakt mit der Vorschuleinrichtung aufgenommen. ➤ Ein Sonderpädagoge wird beauftragt, den Förderbedarf festzustellen. ➤ Das Gesundheitsamt wird um eine Stellungnahme gebeten. ➤ Der Schulträger wird einbezogen. 	<p>Eltern</p> <p>Arbeitsstelle Kooperation</p> <p>Kreissozial-, bzw. Kreisjugendamt</p> <p>Regelschule</p> <p>Sonderschuleinrichtungen und Fachdienste</p> <p>Vorschuleinrichtung</p> <p>Gesundheitsamt</p> <p>Schulträger</p>

Ablauf:	Beteiligte:
<p>III. Entscheidungsphase</p> <p>Zusammenschau aller Ergebnisse, intensiver Austausch mit allen Beteiligten, evtl. runder Tisch.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf kann ohne zusätzliche Maßnahmen eingelöst werden, weil die Gegebenheiten der Schule ausreichen. <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf ist so hoch, dass er nicht abgedeckt werden kann. (Empfehlung: Besuch der Sonderschule) <p>Oder:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Förderbedarf soll über Maßnahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt werden. Alle erstellten Gutachten und Berichte gehen dem Kreissozial,- bzw. Kreisjugendamt zu. Die Arbeitsstelle Kooperation gibt eine Stellungnahme ab und macht einen Vorschlag zur erforderlichen Stundenzahl.	
<p>IV. Entscheidungsverfahren beim Leistungsträger</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Es ergeht ein schriftlicher Bescheid an die Eltern.	Kreissozialamt Kreisjugendamt Schulträger